



Amtsblatt für den Landkreis Stade

Zahlung gegen Rechnung. – Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.
Bezugspreis monatlich 3,50 Euro zuzüglich MwSt. + Versandkosten. Einzelstück 1,50 Euro.
Druck und Verlag: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, 21682 Stade, Hansestraße 24, Telefon: 9 54 90-0
Schriftleitung: Landkreisverwaltung Stade, Telefon: 120

Nr. 49

Ausgegeben durch den Landkreis Stade am 17. Dezember 2020

70. Jahrgang

Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Stade:	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Scheidung“ im Bereich der Gemeinde Drochtersen und in den Gemeinden Oederquart und Wischhafen, Samtgemeinde Nordkehdingen und in den Gemeinden Großenwörden und Hammah, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade und im Bereich der Gemeinde Osten, Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven vom 07.12.2020	Seite 333
------------------	---	-----------

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Gemeinde Beckdorf:	Neufassung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Nindorf	Seite 337
Samtgemeinde Harsefeld:	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Harsefeld	Seite 338
	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Harsefeld	Seite 339
Hansestadt Stade:	Satzung der Hansestadt Stade über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	Seite 339
	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Stade vom 18.12.2017 (Straßenreinigungsgebührensatzung)	Seite 342
Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand:	Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand für das Haushaltsjahr 2021 und Bekanntmachung	Seite 342

C. Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

261.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Die Scheidung“ im Bereich
der Gemeinde Drochtersen und in den
Gemeinden Oederquart und Wischhafen,
Samtgemeinde Nordkehdingen
und in den Gemeinden Großenwörden
und Hammah, Samtgemeinde Oldendorf-
Himmelpforten, Landkreis Stade und
im Bereich der Gemeinde Osten,
Samtgemeinde Hemmoor,
Landkreis Cuxhaven vom 07.12.2020**

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-

schutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 (4) Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cuxhaven, verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Die Scheidung“ erklärt.

(2) Das NSG gehört naturräumlich zum „Land Kehdingen“ als Teil der „Harburger Elbmarschen“. „Die Scheidung“ und der parallel verlaufende Weg der 4. Kanalarreihe sind als zentrale Moordämme Bestandteil der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „Kehdinger Moorgürtel“.

(3) Der Geltungsbereich des NSG umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Altendorf	14	75 tlw.	Wisshafen	21	322
Altendorf	15	19	Wisshafen	22	122/1
Drochtersen	15	100/1	Wisshafen	22	123/1
Drochtersen	15	100/3	Wisshafen	26	34
Drochtersen	15	111	Wisshafen	26	35/1
Drochtersen	15	112/2	Wisshafen	26	35/2
Drochtersen	16	131			
Drochtersen	16	132			
Drochtersen	32	132/1			
Drochtersen	32	133/1			
Drochtersen	33	56			
Drochtersen	33	57			
Drochtersen	33	66			
Drochtersen	34	181			
Drochtersen	34	182			
Drochtersen	43	53			
Drochtersen	43	57			
Drochtersen	44	105/1			
Drochtersen	44	133/1			
Drochtersen	45	200/1			
Drochtersen	45	210/1			
Drochtersen	45	211			
Drochtersen	45	220			
Drochtersen	45	223			
Drochtersen	46	142/2			
Drochtersen	46	160/1			
Drochtersen	46	160/3			
Großenwörden	11	2			
Großenwörden	11	3			
Großenwörden	12	7			
Großenwörden	12	8			
Großenwörden	13	41			
Großenwörden	13	42			
Großenwörden	14	15			
Großenwörden	14	16			
Großenwörden	14	17			
Groß Sterneberg	1	121			
Hüll	7	110/1			
Hüll	8	238/2			
Hüll	8	238/3			
Hüll	9	100			
Hüll	10	72			
Hüll	12	134			
Isensee	5	140			
Isensee	6	168			
Oederquart	36	11			
Oederquart	36	12			
Oederquart	36	13			
Oederquart	36	14			
Wisshafen	16	40			
Wisshafen	16	41			
Wisshafen	21	281/1			
Wisshafen	21	306 tlw.			
Wisshafen	21	310			
Wisshafen	21	311			
Wisshafen	21	321			

(4) Der Geltungsbereich des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten Blatt 1 bis 6 im Maßstab 1:10 000. Zusätzlich ist die ungefähre Lage des Gebietes in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Gemeinde Drochtersen den Samtgemeinden Nordkehdingen, Oldendorf-Himmelpforten und Hemmoor sowie den Naturschutzbehörden der Landkreise Stade und Cuxhaven unentgeltlich eingesehen werden.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 27 ha. Davon entfallen ca. 24 ha auf den Landkreis Stade, ca. 3 ha auf den Landkreis Cuxhaven.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.

(2) Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient das Schutzgebiet insbesondere dem Biotopverbund der Natura 2000-Gebiete „Oederquarter Moor“ (EU-Kennziffer DE 2221-301) sowie „Wasserkruher Moor und Willes Heide“ (EU-Kennziffer DE 2322-331), zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner herausragenden Biotopverbund-Funktion im Kehdinger Moorgürtel,
2. die Erhaltung und Förderung der abwechslungsreich strukturierten Vegetationsbestände zum Erhalt und Austausch der moortypischen Arten und Lebensgemeinschaften zwischen den einzelnen weit auseinanderliegenden Moorbereichen,
3. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der begleitenden Gehölzbestände in ihrer besonderen landschaftsgliedernden Funktion und Bedeutung als Rückzugsraum für Tierarten,
4. die Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Moordämme mit ihrer ursprünglichen Oberflächengestalt.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Den Gehölzbestand zu roden, zurück zu schneiden oder auf sonstige Art zu verändern oder zu beeinträchtigen,
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
3. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
5. die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln,
6. die Moordämme in ihrer besonderen Funktion als Triftweg zu beeinträchtigen, abzusperrern oder in eine andere Nutzung zu nehmen und Anpflanzungen vorzunehmen,
7. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern,
8. Lagerplätze anzulegen,
9. Hunde mitzuführen,
10. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
11. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
12. Leitungen jeder Art zu verlegen oder Masten zu errichten,
13. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu verändern,
14. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
15. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe einzuleiten oder im Boden versickern zu lassen,
16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahr-

zeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,

17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
18. Wege jeder Art anzulegen oder wesentlich zu ändern,
19. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen, Einfriedungen, Absperrungen zu errichten, zu ändern, auch wenn dieses im Einzelfall keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(4) Die Vorschriften des § 23 Abs. 3 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(2) Freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren der öffentlichen Verkehrsflächen,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
3. das Betreten des Gebietes
 - a) auf den Wegen soweit sie nicht gesperrt sind,
 - b) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde sowie deren Beauftragte,
 - c) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch be-

stehende Rechtsermächtigungen hierzu be-
fugt sind,

- d) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Ge-
fahrenabwehr oder Verkehrssicherungs-
pflicht,
- e) zur Durchführung von Maßnahmen zum
Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie
Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes
im Auftrag oder auf Anordnung der zuständi-
gen Naturschutzbehörde oder mit deren vor-
heriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen,
- f) zur Beseitigung von invasiven und/oder ge-
bietsfremden Arten mit vorheriger Zustim-
mung bzw. im Einvernehmen mit der zustän-
digen Naturschutzbehörde,
- g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre
sowie Information und Bildung mit vorheri-
ger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit
der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunter-
haltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsges-
etzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergeset-
zes (NWG). Die fachgerechte Gehölzpflege mit Zu-
stimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen
Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die Unterhaltung der vorhandenen
Zufahrten und Wege, sofern dies der Wiederherstellung
des bisherigen Zustandes dient.

(5) Freigestellt sind Untersuchungen und Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwick-
lung des NSG, die mit Zustimmung bzw. im Einverneh-
men oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbe-
hörde durchgeführt werden, hierzu zählen insbesondere
alle Maßnahmen im Rahmen des Projektes „Hüteschaf-
beweidung Kehdinger Moore“ (u. a. die Trift- und Ge-
hölzpflege).

(6) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und In-
standsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen
und Einrichtungen in der bisherigen Art und Weise.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der
Jagd und der Jagdschutz nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- a. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftli-
chen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die
sich nach der Materialart und Bauart der Land-
schaft anpassen; der Standort ist der zuständigen
Naturschutzbehörde anzuzeigen,
- b. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen
und Hegebüschchen bedarf der vorherigen Zustim-
mung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(8) Freigestellt ist der fachgerechte Gehölzrückschnitt
im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; das Fällen
von Bäumen und das Entfernen sonstiger Gehölze nur
mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit
der zuständigen Naturschutzbehörde.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaub-
nisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(10) Freigestellt ist das Mitführen eines Hundes an der
kurzen Leine sowie das Mitführen von Hütehunden im
Rahmen einer Hüteschafbeweidung soweit dieses mit
Zustimmung bzw. im Einvernehmen oder im Auftrage
der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt wird.

(11) Freigestellt ist der Bau und die Unterhaltung des
Höchstspannungsnetzes „Suedlink“.

(12) Freigestellt ist der Bau, die Unterhaltung und der
Betrieb der Autobahn A20.

(13) Freigestellt sind Maßnahmen zur Durchführung
geowissenschaftlichen Untersuchungen zum Zwecke
der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landes-
aufnahme.

(14) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach
dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr
Einvernehmen auf Antrag in Schrift- oder Textform er-
teilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder
nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für den
Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten
sind. Im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustim-
mungserteilung oder im Anzeigeverfahren kann die zu-
ständige Naturschutzbehörde Regelungen zu Zeitpunkt,
Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind,
Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, ein-
zelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes
entgegenzuwirken.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zustän-
dige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67
BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung ge-
währen.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige
Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bishi-
rigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3
oder die Zustimmungs- bzw. Einvernehmensvorbehalte
oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung ver-
stoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig
zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Das Aufstellen von Schildern durch die zuständige
Naturschutzbehörde zur Kennzeichnung des NSG so-
wie zur weiteren Information über das NSG ist von den
Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu
dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Pflege
und Entwicklung, insbesondere die Schafstrift und die
Gehölzpflege, sind zu dulden.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung in den Amtsblättern der Landkreise Stade und Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Teiles von Natur und Landschaft „Die Scheidung“ vom 12.07.2017, verlängert mit Verordnung vom 29.05.2019 außer Kraft.

Stade, 07.12.2020

**Landkreis Stade
Der Landrat**

262. Neufassung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Nindorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Beckdorf in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Nindorf beschlossen:

§ 1

Räumlichkeiten

Folgende Räumlichkeiten stehen im Dorfgemein-

schaftshaus Nindorf, Apenser Straße 10, 21643 Beckdorf-Nindorf, für die Nutzung zur Verfügung:

- ein großer Gruppenraum mit 66,70 m²
- ein kleiner Gruppenraum mit 25,48 m²
- ein Flur
- eine Küche
- Damen WC
- Herren WC
- ein Kellerraum mit 43 m²

§ 2

Benutzungsbedingungen

1. Grundsätzlich stehen die Räume des Dorfgemeinschaftshauses für alle Veranstaltungen
 - der Gemeinde Beckdorf,
 - der Samtgemeinde Apensen,
 - der Kirchengemeinde Apensen,
 - der Freiwilligen Feuerwehr,
 - der politischen Parteien und Vereinigungen der Samtgemeinde Apensen,
 - von sämtlichen Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde
 - sowie Kursen und Tagungen mit öffentlichem Charakter (z.B. VHS) zur Verfügung.

Eine Nutzung auswärtiger Vereine und Verbände ist auf Antrag möglich.

Die Überlassung der Räume ist mindestens 4 Wochen vorher bei dem/der Gemeindedirektor/-in mit konkreter Angabe des Anlasses der Veranstaltung zu beantragen.

2. Ausnahmsweise sind das Dorfgemeinschaftshaus und das Außengelände für folgende private Veranstaltungen von Beckdorfer Bürgern zugelassen:
 - Kaffeetafeln anlässlich von Beerdigungen
 - Geburtstage ab 60 Jahren (weitere in 5-Jahres-Schritten)
 - Empfänge anlässlich von Gold- oder Silberhochzeiten
 - Kindstauen
 - Konfirmationen
3. Das Hausrecht übt die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor oder die von ihr/ihm Beauftragten aus. Den Weisungen und Anordnungen der Weisungsbefugten ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Die benutzten Räume, die Einrichtung und das Inventar sind am Ende der Benutzung gründlich zu reinigen und das Geschirr übersichtlich in die Schränke zu stellen bzw. zu legen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nach, so lässt die Gemeinde Beckdorf diese Arbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen.

Dazu gehört auch die Reinigung mit Desinfektionsmitteln (Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 usw.).